

1. Die Nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sollen das Geschäftsverhältnis für Beschaffungsvorgängen bei unseren Partnern, nachfolgend Lieferant genannt, und der Thielenhaus Technologies GmbH, nachfolgend Thielenhaus genannt regeln.
2. Die aktuelle Fassung ist im Downloadbereich auf unserer Webseite stets verfügbar.
3. Sofern nichts anders vereinbart ist, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der Lieferant erkennt diese mit Abgabe seines Angebots an. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten widersprechen wir ausdrücklich. Jedwede Änderung dieser Bedingungen bedarf der Schriftform und gelten nur dann, wenn sie von uns anerkannt sind.
4. Für unsere Bestellungen gelten die gleichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichungen in der Auftragsbestätigung gelten nur, wenn sie von uns in der Angebotsphase ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.
5. Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform (Brief oder E-Mail). Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten stets unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Dies gilt auch für Rahmenvereinbarungen sowie für gleichartige künftige längerfristige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
6. Unsere Bestellung ist grundsätzlich verbindlich. Wir bitten dennoch um Rücksprache, wenn offensichtliche Irrtümer unsererseits vorliegen.
7. Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Werktagen schriftlich und vorbehaltlos zu bestätigen oder durch Versendung der Ware auszuführen (Annahme). Auf der Auftragsbestätigung müssen unsere Bestelldaten wie Lieferantenummer, Bestellnummer, Artikelnummer und Artikelbezeichnung angegeben werden.
8. Angebote und Bemusterungen sind für uns stets kostenfrei. Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Muster, Herstellvorschriften usw., die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten ohne unser schriftliches Einverständnis zugänglich gemacht werden. Nach Aufforderung verpflichtet sich der Lieferant diese zu vernichten.
9. Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Lieferfristen laufen ab Zugang der Bestellung. Verzögerungen sind uns unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins sind bei Waren der Eingang bei uns und bei Leistungen der Tag der Arbeitsbeendigung maßgebend. Verzugsstrafen werden in Einzelbestellungen separat vereinbart. Im Falle von Verzügen bleiben Thielenhaus weitere Ansprüche im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorbehalten.
10. Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin ohne vorherige Freigabe von Thielenhaus angeliefert werden, zu verweigern und die vorzeitig gelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
11. Anlieferungen sind, sofern nicht anders vereinbart, für uns kostenfrei und auf Basis DAP Wareneingang Thielenhaus Wuppertal, gemäß Incoterms 2020 auszuführen. Unsere Empfangsbestätigung bescheinigt den Erhalt der Ware, nicht jedoch deren ordnungsgemäße Erfüllung oder Ausführung.
12. Allen Sendungen ist ein Packzettel und ein Lieferschein mit Angabe unserer Bestellangaben, Lieferantenummer, Bestellnummer, Artikelnummer und Artikelbezeichnung, beizufügen. Bei Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben.
13. Wird in Fällen höherer Gewalt, wie z.B. bei Streik, Aussperrungen, Epidemien oder Krieg die Erfüllung der Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus irgendwelche Ansprüche gegenüber Thielenhaus entstehen. Ist die Ausführung des Auftrages in diesen Fällen für den Auftragnehmer unzumutbar, so kann er seinerseits zurücktreten.
14. Mängel werden wir dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige.
15. Für den Fall, dass sich bei Stichproben Mängel zeigen, stehen uns die Gewährleistungsrechte und Schadensersatzansprüche für die gesamte Lieferung zu. Der Lieferant haftet dafür, dass die Ware bei Gefahrenübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten diejenigen Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden.

16. Es ist gleichgültig, von wem die Produktbeschreibung stammt. Bei Waren mit digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich diese aus einer Beschaffenheitsvereinbarung oder sonstigen Produktbeschreibungen ergeben.
17. Die Gewährleistungsfrist beträgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen 24 Monate. Kann ein Lieferant in dringenden Fällen seiner Gewährleistungspflicht nicht nachkommen, sind wir unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche berechtigt, nach Mitteilung an den Lieferanten Mängel auf dessen Kosten und Gefahr zu beheben.
18. Entsteht uns und/ oder unseren Abnehmern durch mangelhafte Lieferung oder Leistung ein Schaden, so ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet, es sei denn, er weist nach, dass ihn und die Personen, für deren Verhalten er gesetzlich einzustehen hat, kein Verschulden trifft.
19. Rechnungen sind getrennt von der Lieferung elektronisch zu übermitteln, unter Angabe unserer Bestelldaten (Lieferantennummer, Bestellnummer, Artikelnummer und Artikelbezeichnung) oder per Brief in zweifacher Ausführung an uns zu schicken. Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Rechnungszuganges, jedoch nicht vor Abnahme der Leistung oder dem Eingang der Lieferung.
20. Die Zahlungen erfolgen gemäß Vereinbarung, sonst innerhalb von 14 Tagen abzgl. 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen, netto.
21. Die vereinbarten Fälligkeitstermine für Zahlungen verschieben sich bei Verzögerungen der Lieferung oder Leistung entsprechend. Wir sind berechtigt, für die Zeit der Verzögerung eine Verzinsung unserer Vorauszahlungen in Höhe von 8 Prozent über dem jeweiligen Basiszins der europäischen Zentralbank zu verlangen.
22. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann von uns bis zur Schlussabrechnung oder Schlusszahlung geltend gemacht werden. Eines Vorbehalts durch uns bereits bei Annahme der Erfüllung bedarf es nicht.
23. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Angelegenheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Auf die Geschäftsverbindung mit uns darf in der Werbung des Lieferanten nur dann hingewiesen werden, wenn wir uns damit schriftlich einverstanden erklärt haben.
24. Auf unsere Kosten angefertigte oder von uns zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Schablonen, Matrizen usw. dürfen nicht für Lieferungen und Leistungen an Dritte oder für eigene Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Sie sind nach Abschluss der Zusammenarbeit für uns kostenfrei zurückzusenden.
25. Der Lieferant haftet für die Ansprüche, die bei vertragsgemäßer Verwendung seiner Lieferungen oder Leistungen aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen erhoben werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen derartigen Ansprüchen frei. Wir verpflichten uns, den Lieferanten unverzüglich von allen uns bekannt gewordenen Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
26. Stellt der Lieferant seine Lieferungen oder Leistungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
27. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
28. Ergänzend zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten die einschlägigen Vorschriften. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Wuppertal. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze des Haager Kaufrechts-Übereinkommens ist ausgeschlossen.
29. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
30. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.